

Satzung des Vereins zur Traditionspflege der Feuerwehr e.V.

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Traditionspflege der Feuerwehr“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Die Registrierung liegt unter der Nummer 46 752 vor.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kötzschau.
3. Der Verein zur Traditionspflege der Feuerwehr e.V. ist eine freiwillige Vereinigung in der Gemeinde Kötzschau.

§ 2: Zweck

Der Verein:

1. verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. pflegt das Gedenken der Feuerwehr.
3. unterstützt die Jugendfeuerwehr.
4. koordiniert die Traditionspflege der ehemaligen Feuerwehr Rampitz/Thalschütz und deren Feuerwehrhistorik.
5. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können eine Ehrenamtpauschale von bis zu 500 Euro im Jahr steuerfrei erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung, welche nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller einen weiteren Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift der Beitrittserklärung und der Aushändigung dieser Satzung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein zur Traditionspflege der Feuerwehr erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung einzuhalten
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen entsprechend Aufforderung zu entrichten,
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und Umlagen befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres (hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten).
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung seiner Verpflichtung der Beitragszahlung nicht nachkommt.
 - seine Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Aushang an den Schautafeln der Gemeinde Köttschau zu erfolgen. Sie kann aus wichtigen Gründen jedoch verkürzt werden.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit (2/3 Mehrheit). Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen, kann der Vorstand an den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer / Revisoren (3 Mitglieder)
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer und
 - dem Verantwortlichen für Kultur

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des § 26BGB. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied)
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer BeschlüsseZur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen eingesetzt werden.
6. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse müssen protokolliert werden und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 10: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum Ende des ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11: Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Vorstand beschließt bis zu einer Summe von 1000 € (Anschaffungskosten, etc.) und der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten. Über 1000 € hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12: Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens drei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Kindereinrichtungen der Gemeinde Kötzschau. Die Kindereinrichtungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Kinderspielzeug und Bildungs- bzw. Beschäftigungsmaterial einzusetzen.

§ 14: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15: Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.